

7 K 793/16



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Björn Höcke,  
als Fraktionsvorsitzender der Partei Alternative für Deutschland im Thüringer  
Landtag  
[REDACTED]
  
2. Landesverband Baden-Württemberg der Partei Alternative für Deutschland,  
vertreten durch den Landesvorstand,  
Zettachring 6, 70567 Stuttgart

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
[REDACTED]

- zu 1, 2 -

gegen

Große Kreisstadt Geislingen,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Hauptstraße 1, 73312 Geislingen, Az: 351.21

- Antragsgegnerin -

wegen Hausverbot,  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin  
am Verwaltungsgericht Dr. Thoren-Proske, die Richterin am Verwaltungsgericht  
Mühlenbruch und die Richterin Dr. Dickschen

am 11. Februar 2016

beschlossen:

- 2 -

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 10.2.2016 wird wiederhergestellt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

#### Gründe:

##### I.

Der Antragsteller zu 1 ist Fraktionsvorsitzender der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Thüringer Landtag. Der Antragsteller zu 2 ist der Landesverband Baden-Württemberg der AfD.

Der Kreisverband Göppingen/Geislingen der AfD plant für den heutigen Abend eine Parteiveranstaltung in Geislingen und hat zu diesem Zweck von der Stadtverwaltung der Antragsgegnerin den sog. Kapellmühlsaal in der MAG (Maschinenfabrik) Geislingen angemietet. Zu dieser Veranstaltung hat der Antragsteller zu 2 den Antragsteller zu 1 als Gastredner eingeladen.

Mit Verfügung vom 10.2.2016 erteilte der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin dem Antragsteller zu 1 unter Anordnung des Sofortvollzuges ein bis zum 10.2.2018 befristetes Hausverbot für in der Verfügung näher bezeichnete insgesamt 74 städtische Einrichtungen und Anlagen (Rathäuser, Schulen, Kindergärten etc.), u.a. auch für das Büro- und Kulturhaus in der MAG Geislingen.

Mit Antrag vom 11.2.2016 haben die Antragsteller beantragt, die aufschiebende Wirkung ihres heutigen Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin wiederherzustellen.

##### II.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig und im Wesentlichen begründet.

- 3 -

Die Antragsgegnerin hat das verfügte Hausverbot auf § 903 BGB i.V.m. dem öffentlich-rechtlichen Widmungszweck und § 44 GemO BW gestützt. Es kann offenbleiben, ob, wie die Prozessbevollmächtigten der Antragsteller in ihrer Antragschrift ausführen, Einschränkungen der geplanten Veranstaltung nur nach den Vorschriften des Versammlungsgesetzes zulässig sind. Ein auf die Vorschriften der Gemeindeordnung gestütztes Hausverbot ist jedenfalls nur zur Abwehr künftiger, nicht hinnehmbarer Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes städtischer Einrichtungen möglich. Diese Voraussetzungen dürften nicht vorliegen.

Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebes, der schweren Störung des Betriebsablaufs und der Gefahr für die Sicherheit der Bediensteten und anderer Besucher der städtischen Einrichtungen und Anlagen begründet.

Die gemäß § 80 Abs. 3 VwGO erforderliche Begründung trägt die sofortige Vollziehung des Hausverbots nicht. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass durch den Auftritt des Antragstellers zu 1 bei der Parteiversammlung am heutigen Abend im Kapellmühlsaal der Dienstbetrieb der Antragsgegnerin, noch dazu in allen in der Verfügung vom 10.2.2016 aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen, gestört wird.

§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO normiert allerdings lediglich eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung. Das Gericht nimmt im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene Interessenabwägung vor und ist nicht auf die bloße Überprüfung der von der Behörde getroffenen Entscheidung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beschränkt.

Bei dieser Interessenabwägung räumt das Gericht dem privaten Interesse der Antragsteller, vom Vollzug der angegriffenen Verfügung bis zur endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, den Vorrang ein vor dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug. Nach der im Eilverfahren möglichen summarischen Prüfung dürfte die angefochtene Verfügung rechtswidrig sein.

Bei der Kapellmühle dürfte es sich um eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin handeln, die sie nach der Benutzungsordnung für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung stellt. Auch im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin den

- 4 -

Veranstaltungsraum dem Kreisverband Göppingen/Geislingen der AfD für die geplante Parteiveranstaltung zur Verfügung gestellt.

Stellt eine Gemeinde – wie im vorliegenden Fall – ihre kommunalen Einrichtungen, insbesondere ihre Hallen und Säle, auch den politischen Parteien zur Verfügung, so ist sie nach Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 GG, § 5 Abs. 1 PartG verpflichtet, alle Parteien gleich zu behandeln. Als Gebietsverband einer nicht verbotenen Partei steht der Antragsteller zu 2 unter dem Schutz des Art. 21 GG. Gleiches gilt für den Antragsteller zu 1 als Fraktionsvorsitzenden der AfD im thüringischen Landtag. Die Antragsteller haben damit das Recht, sich dem Bürger so darzustellen, wie es ihrem Selbstverständnis entspricht. Dazu dürfte im Fall des Antragstellers zu 2 auch die Freiheit gehören, zu Parteiveranstaltungen überörtlich bekannte Parteivertreter wie den Antragsteller zu 1 einzuladen. Im Hinblick auf das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, das Verbot einer Diskriminierung politischer Anschauungen und die Parteienfreiheit sind Aussagen, die nicht offensichtlich einen Straftatbestand erfüllen oder zu Straftaten aufrufen, im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung grundsätzlich zulässig (vgl. zuletzt VG Augsburg, Beschluss vom 10.2.2016 – Au 7 S 16.189). Die Kammer verkennt nicht, dass dem Antragsteller zu 1 in der politischen Diskussion rassistische Thesen und rechtsextreme Positionen vorgeworfen werden. Die von der Antragsgegnerin in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Vorfälle erfüllen die o.g. Voraussetzungen aber nicht.

Der Gefahr sonstiger Störungen, z.B. durch Gegendemonstranten (auf die die Verfügung allerdings auch nicht gestützt ist), wäre durch polizeiliche Maßnahmen zu begegnen.

Ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankommt, dürfte im Übrigen die auf zwei Jahre befristete und auf 74 gemeindliche Einrichtungen erstreckte Verfügung unverhältnismäßig sein.

Soweit der Eilantrag auf Verpflichtung zur Unterlassung der Vollziehung der angefochtenen Verfügung gerichtet ist, hat er keinen Erfolg. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin die gerichtlich wiederhergestellte aufschiebende Wirkung nicht beachten wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

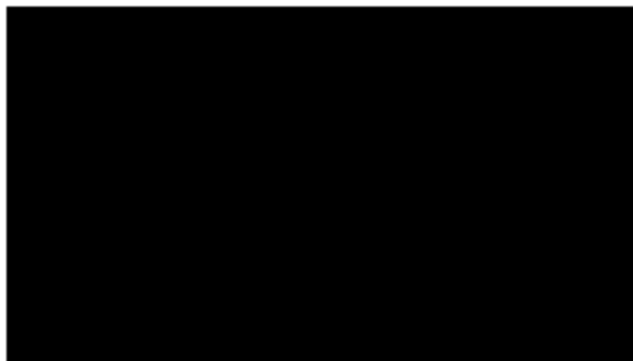
Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann



- 6 -

zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Stadterwaltung \* Postfach 11 62 \* 73301 Geislingen an der Steige

Verwaltungsgericht Stuttgart  
-7. Kammer-  
Postfach 105052  
70044 Stuttgart

Ihr Zeichen: 7 K 793/16

**Fachbereich 4**  
**Bürgerservice & Ordnungsamt**

Ihnen schreibt:  
Philipp Simon Theiner

Telefon (0 73 31) 24-249  
Telefax (0 73 31) 24-276  
philipp.theiner@geislingen.de \*  
www.geislingen.de

Dienstgebäude:  
Schubarthaus, Schlossgasse 3

Az: 351.21  
11.02.2016

**Verwaltungsrechtssache Björn Höcke u.a. gegen Große Kreisstadt Geislingen  
an der Steige wegen Hausverbot/hier: Stellungnahme zum Eilantrag gem. § 80  
Abs. 5 VwGO seitens der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in telefonischer Abstimmung mit Herrn Oberbürgermeister Frank Dehmer, haben wir  
unserer Verfügung gegenüber Herrn Björn Höcke vom 10.02.2016 mit Az. 351.21 nichts  
weiter hinzuzufügen und halten im Übrigen an dem erteilten Hausverbot fest.

Mit freundlichen Grüßen

  
Philipp S. Theiner, M.A.

Fachbereichsleiter Bürgerservice & Ordnungsamt

\* Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

Sie erreichen uns: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr  
Mo.+ Do.: 14.00 - 17.00 Uhr  
oder rufen Sie mich einfach an

Bus-Haltestelle Karlstraße: Linien 51, 53, 55, 57, 60  
Parkmöglichkeiten: P 2, Heffensteinstraße  
Parkhaus in der MAG



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart

Große Kreisstadt Geislingen  
Hauptstraße 1  
73312 Geislingen

Stuttgart, 11.02.2016  
Durchwahl: 0711/6673-6854  
Aktenzeichen: 7 K 793/16  
(Bitte bei Antwort angeben)

**EILT SEHR !!! Bitte sofort vorlegen !!!**

- per Fax vorab -

Ihr Zeichen: 351.21

**Verwaltungsrechtssache**  
**Björn Höcke u.a.**  
**gegen Große Kreisstadt Geislingen**  
**wegen Hausverbot,**  
**hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO**

Anlage: Antragsschrift vom 11.02.2016

Mit dem hier am 11.02.2016 eingegangenen Schriftsatz vom 11.02.2016 wurde der beiliegende Antrag gestellt.

**Sie erhalten Gelegenheit, umgehend, bis spätestens 16.45 Uhr, noch Stellung zu nehmen.**

Es wird gebeten,

- künftige Schriftsätze und Anlagen in 3facher Fertigung einzureichen

Die Berichterstatterin:  
Dr. Dickschen

Beglaubigt:



Kaiser  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstgebäude:  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

☎ **Vermittlung**    **Telefax**  
(0711) 6673 - 0    (0711) 6673-6901 u. 6970

S-Bahnhaltestelle „Feuersee“  
Ausgang Silberburgstraße

Parkmöglichkeiten bei Gericht  
sind nicht vorhanden.

Wir haben Gleitende Arbeitszeit. Funktionszeit – bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. – Do.: 9:00 Uhr - 15:30 Uhr, Fr.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr





Anwaltskanzlei

174 1793/16

Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstr. 5  
70178 Stuttgart

Verwaltungsgericht  
11. Feb. 2016  
Stuttgart

Vorab per Telefax: 0711/ 6673-6801

11.02.2016

Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO i. V. m. 80 Abs. 5 Satz 3  
analog VwGO

1. des Björn Höcke, als Fraktionsvorsitzender da der Partei Alternative für Deutschland

-Antragsteller Ziffer 1-

2. des Landesverbandes Baden-Württemberg der Partei Alternative für  
Deutschland, vertreten durch den Landesvorstand, Zettachring 6, 70567 Stuttgart

-Antragsteller Ziffer 2-

gegen

die Große Kreisstadt Geislingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus,  
Hauptstr. 1, 73312 Geislingen an der Steige

-Antragsgegnerin-

Namens und mit beigelegten Vollmachten der Antragsteller beantragen wir für diese hiermit:

Die aufschiebende Wirkung des heutigen Widerspruches gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 10.02.2016 wird wiederhergestellt und der Antragsgegnerin wird in analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO die Verpflichtung zur Unterlassung der Vollziehung der Verfügung vom 10.02.2016 auferlegt.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Der Antragsteller Ziffer 2 ist als Landesverband der bundesweit tätigen Partei Alternative für Deutschland höchster Gebietsverband gemäß § 3 Satz 2 ParteiG dieser Partei im Land Baden-Württemberg.

Der nicht selbständig prozessfähige Kreisverband Göppingen/Geislingen dieser Partei beabsichtigt heute Abend um 19:00 Uhr in der sog. Kapelmühle auf der Gemarkung der Antragsgegnerin eine Parteiveranstaltung unter anderem mit Herrn Björn Höcke, Fraktionsvorsitzender der AfD Thüringen im dortigen Landtag, durchzuführen, vgl. den am 06.02.2016 in den Medien publizierte Einladungsflyer in Anlage A1. Bei dem Veranstaltungsort handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Antragsgegnerin. Mit der Antragsgegnerin wurde auch für diese Veranstaltung am 14./19.01.2016 ein entsprechender Mietvertrag geschlossen, vgl. Anlage A2.

Mit Schreiben vom 10.02.2016 abends wurde dem Antragsteller Ziffer 1 gegenüber die in Anlage A3 beigelegte Verfügung per Telefax zugeleitet, wonach er für die heute Abend vorgesehene Veranstaltung ein „Hausverbot“ erteilt bekomme, was sich neben den betreffenden „Büro- und Kulturhaus in der im MAG“ auch noch auf mehr als 70 weitere öffentliche Einrichtungen der Antragsgegnerin erstreckt. Zur Begründung wurde auf die in den Bescheidgründen zu entnehmenden Zitate des Herrn Höcke und

den Umstand verwiesen, dass die Antragsgegnerin und ihre Einrichtungen „nicht in Zusammenhang mit dem Antragsteller Ziffer 1 und dessen Äußerungen und Vorfällen um seine Person gebracht werden“ möchte, ein zu erwartender nachhaltiger Imageschaden vermieden werden und auch eine im Übrigen zu erwartende drohende Störung des friedlichen Miteinanders und Zusammenlebens der Gemeindeglieder vermieden werden solle. Das Verhalten des Antragstellers Ziffer 1 stelle eine „schwere Störung der Betriebsabläufe der Stadt sowie eine Gefahr für die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern der städtischen Einrichtungen“ dar. Mit Blick auf die Wiederholungsgefahr sei es im Übrigen gerechtfertigt, dieses Verbot bis einschließlich 10.02.2018 zu befristen.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin wurde mit heutigem Schreiben des bevollmächtigten Unterzeichners aufgefordert, bis 12:00 Uhr diese Verfügung zurückzunehmen. Nachdem dies nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt ist, und bis dato ebenfalls noch keine Rücknahme erfolgte, wurde gegen die sofort vollziehbar erklärte Verfügung ergänzend Widerspruch eingelegt, vgl. Schreiben des Unterzeichners in Anlagen A4 und A5.

## II.

Die gestellten Anträge sind zulässig und begründet und kurzfristig antragsgemäß zuzusprechen, da die streitgegenständliche Verfügung sich in mehrfacher Hinsicht formell und materiell als rechtswidrig erweist, ebenso die Sofortvollzugsanordnung.

In der gebotenen Kürze:

1. Da der veranstaltende Kreisverband Göppingen der AfD nach seiner Satzung nicht selbst prozessual (aktiv oder passiv) parteifähig ist, wird dessen Recht vom Landesverband Baden-Württemberg der Alternative für Deutschland prozessual wahrgenommen als Gebietsverband der insoweit höchsten Stufe, § 3 Satz 2 ParteiG. Der Landesverband ist insoweit auch analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, vgl. auch VG Sigmaringen im Urteil vom 30.07.2009, AZ: 2 K 2558/07, wonach nach dem Parteiengesetz als parteifähig anzusehende Landesverbände zugleich berechtigt sind, Ansprüche nachgeordneter Gliederungsebenen einzuklagen. Gemäß der

Landessatzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der AfD sind die Mitglieder des Landesvorstandes die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes, § 9 Abs. 4 Satz 1 der Satzung. Der Landesvorstand besteht aus bis zu drei noch vertretungsberechtigten Sprechern, § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung.

2. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, da die Antragsgegnerin zum Bereich des Regierungspräsidiums Stuttgart gehört.

3. Das Verwaltungsgericht ist auch sachlich zuständig, da die Verfahrensparteien um öffentlich-rechtliche Zugangsrechte politischer Parteien bzw. deren Untergliederungen sowie deren Repräsentanten streiten und dies dem öffentlichen Recht zugewiesen ist.

4. Der Antrag ist auch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, da sich das Hausverbot als belastender Verwaltungsakt gegenüber den Antragstellern erweist, vgl. OVG Bremen in einem vergleichbaren Fall im Urteil vom 21.11.1989 – 1 BA 22/89.

5. Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist das besondere Vollzugsinteresse bei sofortiger Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung insoweit erforderliche besondere, also zusätzliche Begründung wurde vorliegend nicht gegeben. Es wurden lediglich die allgemeinen Erwägungen zur Begründung des Verwaltungsaktes kurz wiederholt, ebenso ein kurzer Hinweis auf die Interessenabwägung gegeben, die hier bereits zur Begründung des belastenden Verwaltungsaktes hätte vorgenommen werden müssen. Die Verfügung ist deshalb schon aus diesem Grund offensichtlich formell rechtswidrig.

6. Der Antrag ist auch formell deshalb rechtswidrig, da die Antragsgegnerin seit der am 06.02.2016 in der regionalen und überregionalen Presse publizierten Veranstaltung ausreichend Zeit gehabt hätte, die Antragsteller vor Erlass dieses Verwaltungsaktes anzuhören. Der Verwaltungsakt ist deshalb gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG rechtswidrig.

7. Die Verfügung ist auch aus weiteren materiell-rechtlichen Gründen rechtswidrig:

a). Der Antragsteller Ziffer 1 ist aufgrund des Hausverbotes in seiner grundrechtlich geschützten Einflussnahmemöglichkeit gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG in rechtswidriger Weise gehindert. Danach wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Der Antragsteller Ziffer 1 als wesentlicher Teil der Thüringischen Gebietsgliederung der Alternative für Deutschland würde in nicht hinnehmbarer Weise in seiner hieraus abgeleiteten Betätigungsfreiheit gehindert. Die Betätigungsfreiheit ist ein der Partei zustehendes Grundrecht (in: Maunz/Düring, Artikel 21 GG Rn. 273).

b) Auch rechtfertigt die Befürchtung, dass anlässlich derartiger geplanter Veranstaltungen Gegendemonstrationen stattfinden, nicht ohne weiteres, für derart gravierende Grundrechtseingriffe herangezogen zu werden. Dies gilt selbst dann, wenn wegen gewalttätiger Gegendemonstrationen Unruhen befürchtet werden (hierauf weist der VGH München in einem Beschluss vom 21.01.1988, AZ: 4 CE 8703883 zu Recht hin). Es ist nämlich Aufgabe der Polizei, etwaige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu unterbinden und zu beseitigen, a. a. o.

In vorliegender Angelegenheit ist der streitgegenständlichen Verfügung der Antragsgegnerin allerdings in keinsten Weise ein Umstand zu entnehmen, der auf derartige konkrete Gefahren berechtigt hinweisen würde. Schon gar nicht wären Störungen solchen Ausmaßes zu befürchten, denen die Polizei nicht mehr begegnen könnte.

c) Parteien sind über Artikel 21 GG auch grundrechtsfähig im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 GG. Die Antragsgegnerin verstößt gegen die Gleichbehandlung, wenn sie anderen demokratischen Parteien, die im Zuge des Landtagswahlkampfes dortige gemeindliche Einrichtungen für Parteiveranstaltungen beanspruchen, uneingeschränkt Zutritt ermöglicht, der Antragsgegnerin dies im Hinblick auf den Antragsteller Ziffer 1 aber untersagt.

d) Soweit die Beklagte auf ihr Hausrecht verweist, wurde ausweislich der gegebenen Begründung vollkommen übersehen, dass sie hieran aufgrund der Vorschriften des Versammlungsgesetzes gehindert ist. Danach hat jedermann das Recht, öffentliche Veranstaltungen und Aufzüge zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen teilzunehmen, § 1 Abs. 1 VersammlG. Ausschlussgründe gemäß § 1 Abs. 2 VersammlG hat die Antragsgegnerin nicht aufgeführt und liegen auch nicht vor. Ein Versammlungsverbot betreffend geschlossene Räume gemäß § 5 VersammlG, welches im Einzelfall verfügt werden kann, liegt ebenfalls nicht vor. Es sind keine Tatsachen festgestellt, wonach der Veranstalter oder sein Anhang einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf der Versammlung anstrebt, § 5 Ziffer 3 VersammlG. Ebenso wenig sind die Voraussetzungen des § 5 Ziffer 4 VersammlG ersichtlich, wonach Tatsachen festgestellt sein müssen, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.

Ausweislich der gegebenen Begründung stört sich die Antragsgegnerin in ambitioniert formulierter Weise an dem Antragsteller Ziffer 1 zugeschriebenen früheren Äußerungen bzw. Bewertungen dritter Publikationen („Der Spiegel“) und deren Wertungen. Nicht erkennbar ist in der gegebenen Begründung, welche konkreten Tatsachen den Schluss auf die von Antragsgegnerseite befürchteten drohenden Störungen des friedlichen Miteinanders und Zusammenlebens schließen begründen könnten. Abweichende Meinungen politischer Art sind insbesondere im verschärft geführten Wahlkampf hinzunehmen und entsprechend der parteirechtlich vorgesehenen Einflussnahmemöglichkeit auf die Willensbildung der Wahlbürger wie sie gerade auch für derartige Versammlungen typisch ist, üblich. Im Übrigen ist der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin nicht befugt, in dieser Weise auf den Ablauf der Versammlung Einfluss zu nehmen, da grundsätzlich der benannte Leiter der Versammlung den Ablauf derselben bestimmt und während der Versammlung für Ordnung zu sorgen hat, vgl. § 8 Satz 1 und 2 VersammlG.



e). Die streitgegenständliche Verfügung erweist sich im Übrigen auch als unverhältnismäßig, da weder konkrete Gefahrumstände benannt werden, noch sonst absehbar wären. Insoweit ist ein vollständiger Abwägungsausfall zu verzeichnen.

f). Schließlich wird das Grundrecht des Antragstellers Ziffer 1 auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt, da die Antragsgegnerin, wie sich den Bescheidgründen anschaulich entnehmen lässt, sich anmaßt, politische Meinungen zensieren zu dürfen und hieraus dann verfassungswidrige Grundrechtseingriffe ableitet. Dies verstößt gegen Artikel 5 I 3 GG und das dort ausdrücklich geregelte Zensurverbot.

g). Der von Beklagtenseite angeführte „Imageschaden“ stellt keinen rechtlich schützenswerten Aspekt dar, der dem Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen einer Parteiveranstaltung entgegengehalten werden könnte oder gar geeignet wäre, die Meinungsäußerungsmöglichkeit zu untersagen.

h). Obwohl die Antragsgegnerin auch insoweit keine Prüfung vorgenommen hat, wäre das Verbot der Teilnahme des Antragstellers Ziffer 1 auch nicht auf der Grundlage der allgemeinen polizeirechtlichen Eingriffsklausel gemäß § 1 Abs. 1 PolG gerechtfertigt. Wie bereits ausgeführt, fehlte es auch insoweit an einer konkreten Gefahr.

### III.

Der im Übrigen ergänzend gestellte Antrag analog § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO ist dem Umstand geschuldet, dass Beschlüsse, die lediglich die aufschiebende Wirkung anordnen oder wiederherstellen und damit nur rechtsgestaltend wirken, keinen vollstreckbaren Inhalt haben. Da vorliegend davon ausgegangen werden muss, dass die Antragsgegnerin mit Blick auf die höchst kurzfristig vor Durchführung der Veranstaltung erfolgte Aussprache des Hausverbotes auch ein erhebliches Vollziehungsinteresse hat und durchsetzen wird, ist der Antragsgegnerin in analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO auch die Verpflichtung zur Unterlassung der Vollziehung als vollstreckbaren Tenorausspruch aufzuerlegen, vgl. hierzu Kopp/Schenke VwGO, 18. Auflage § 80 Rn. 207.

Abschließend bitten wir für den Fall noch kurzfristig zu klärender Sach- oder Rechtsfragen um Rückruf in der Kanzlei des Unterzeichners. Der Unterzeichner ist anwesend und jederzeit ansprechbar.

  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Sozial- und Verwaltungsrecht  


Stadtverwaltung • Postfach 11 62 • 73301 Geislingen an der Steige

Herrn  
MdL Björn Höcke

-per Fax: [REDACTED] im Vorab-

-per E-Mail [REDACTED]  
im Vorab-

**EILT! SOFORT AUF DEN TISCH!**

**Der Oberbürgermeister**

Ihnen schreibt:  
Frank Dehmer

Telefon (0 73 31) 24-201  
Telefax (0 73 31) 24-1201  
[frank.dehmer@geislingen.de](mailto:frank.dehmer@geislingen.de) \*  
[www.geislingen.de](http://www.geislingen.de)

Dienstgebäude:  
Rathaus, Hauptstraße 1  
73312 Geislingen an der Steige  
Az: 351.21

Geislingen, den 10.02.2016

**Erteilung eines Hausverbotes gegen Herrn Björn Höcke (geb. [REDACTED]) für städtische Einrichtungen und Gebäude der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige**

Sehr geehrter Herr Höcke,

die Große Kreisstadt Geislingen an der Steige erteilt Ihnen hiermit ab sofort Hausverbot für die im Folgenden näher bezeichneten städtischen Einrichtungen und Anlagen:

- Rathaus, Hauptstr. 1
- Kanzleigebäude, Parkstr. 2
- Altes Rathaus, Hauptstr. 19
- Kanzleigebäude, Karlstr. 1
- Schubarthaus, Schloßgasse 3
- Büro- und Kulturhaus in der MAG, Schillerstr. 2
- Helfensteiner Stadtschloß, Schloßgasse 7
- Rathaus, Weiler o. H., Kirchweg 1
- Rathaus, Türkheim, Geislinger Str. 11
- Rathaus, Stötten, Oberdorfstr. 2
- Rathaus, Waldhausen, Gussenstadter Str. 4
- Rathaus, Eybach, von-Degenfeld-Str. 19

\* Nur für den Empfang formloser elektronischer Post

Sie erreichen uns: Mo. - Fr.: 8.00-12.00 Uhr  
Mo. + Do.: 14.00-17.00 Uhr  
oder rufen Sie mich einfach an

Bus-Haltestelle Karlstraße: Linien 51, 52, 53, 54, 55, 57, 60  
Parkmöglichkeiten: P2 Helfensteinstraße  
Parkhaus in der MAG

- Rathaus, Aufhausen, Steinboß 6
- Feuerwache Geislingen, Uhlandstr. 14
- Feuerwache Waldhausen, Gussenstadter Str. 4
- Feuerwache Weiler o. H., Dorfstr. 6
- Feuerwache Türkheim, Schulgasse 2
- Feuerwache Wittingen, Haus Nr. 1
- Feuerwache Eybach, Wiesentalstr. 47
- Feuerwache Stötten, Winterreutestr. 7
- Feuerwache Aufhausen, Theodor-Heuss-Str. 34
- Grundschule Aufhausen, Böhmenwaldstr. 13
- Grundschule Eybach, Mühlsteig 1
- Einsteinschule, Paulinenstr. 2
- Lindenschule, Auchtweide 12
- Tegelbergsschule/Gemeinschaftsschule mit Turnhalle, Anton-Ilg-Str. 2
- Uhlandsschule, Eberhardtstr. 1
- Altes Gymnasium, Schulstr. 20
- Daniel-Straub-Realschule, Uhlandstr. 14
- Schubart-Realschule, Staubstr. 48
- Helfenstein-Gymnasium, Kaiser-Wilhelm-Str. 3
- Michelberg-Gymnasium, Staubstr. 50
- Pestalozzischule, Heidenheimer Str. 3
- Heimatmuseum mit Galerie, Moltkestr. 11
- Musikschule, Karlstr. 24
- Siechenkappelle, Stuttgarter Str. 352
- Familientreff Bleichstr. 13
- Familienzentrum, Liebknechtstr. 37
- Jugendhaus, Schulstr. 28
- Jugendhaus, Tälesbahnstr. 23
- Mobile Jugendarbeit, Steingrubestr. 7
- Mobile Jugendarbeit, Frauenstraße
- Kindergarten Türkheim, Geislinger Str. 11
- Kindergarten „Am Lindenhof“, Oberböhringer Str. 17
- Kindergarten Tegelberg, Georg-Burkhardt-Str. 19
- Kindergarten, Bleichstr. 13
- Kindergarten Eybach, Obere Wiesentalstr. 4
- Kindergarten Stötten, Oberdorfstr. 7
- Kindergarten Einsteinschule
- Kindergarten, Liebknechtstr. 8
- Kindergarten, Parkstr. 2
- Kindergarten Siedlungsstrolche, Liebknechtstr. 37
- Kindergarten Tegelberg, Georg-Burkhardt-Str. 19
- Kindergarten „ Am Lindenhof“, Oberböhringer Str. 17
- Tagheim Siedlungsstrolche, Liebknechtstr. 37
- Kinderkrippe „ Am Lindenhof“, Oberböhringer Str. 17
- Kinderkrippe Siedlungsstrolche, Liebknechtstr. 37
- Kinderkrippe Tegelberg, Georg-Burkhardt-Str. 19

- Oberlin-Kindergarten, Kirchplatz 3
- Wölk-Kindergarten, Seitenstr. 29
- Kindergarten Aufhausen, Böhmerwaldstr. 11
- Kindergarten Weiler o. H., Hofstetter Str. 19
- Gymnastik-Halle Aufhausen, Lauchstr. 2
- Turn- und Festhalle Eybach, Obere Wiesentalstr. 49
- Michelberghalle, Staubstr. 30
- Jahnhalle
- Gemeinschaftshaus Türkheim, Geislinger Straße 13
- Gemeinschaftshaus Weiler, Hofstetter Straße 9
- Bürgerheim/Helfenstein-Herberge, Rorgensteig 24
- Mehrgenerationenhaus, Schillerstraße 4
- Altenstädter Rathhaustreff, Stuttgarter Straße 155
- Begegnungsstätte, Bronnenwiesen 20
- Stadtbadturnhalle, Parkstr. 6
- Bauhof, Karl-Benz-Str. 8

Gemäß § 903 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m mit dem öffentlich-rechtlichen Widmungszweck und § 44 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) wird Ihnen mit sofortiger Wirkung hiermit verboten die oben bezeichneten Einrichtungen und Anlagen zu betreten oder sich in diesen aufzuhalten. Dieses Verbot ist befristet bis einschließlich 10.02.2018. Von einer Anhörung ist gem. § 28 II Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) abzusehen.

Dritte, die Ihnen entgegen dieses Hausverbotes den Zutritt zu städtischen Gebäuden oder Einrichtungen verschaffen oder ermöglichen verstoßen damit gegen geltende Nutzungsbestimmungen. Dies stellt eine gravierende Vertragsverletzung dar, die zur sofortigen und fristlosen Kündigung bestehender Vertragsverhältnisse führen kann.

Auf Grundlage des § 80 II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für diesen Bescheid die sofortige Vollziehung angeordnet.

**Begründung:**

Wie uns aus Presseberichten sowie der öffentlichen Wahrnehmung bekannt wurde, haben Sie kürzlich bei einer Veranstaltung in Erfurt ein Verfassungsorgan beleidigt. Sie haben auf einer öffentlichen Kundgebung, an der insgesamt 2.400 Menschen teilgenommen haben, am 13.01.2016 die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutsch-

land, Frau Dr. Angela Merkel, verbal angegriffen und verhöhnt. Deutschland werde „von Idioten regiert“, so ihre Aussage und man müsse die Bundeskanzlerin Frau Dr. Merkel Zitat: „in der Zwangsjacke“ aus dem Kanzleramt abführen (vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article150988335/Hoecke-verhoeht-und-beleidigt-Kanzlerin-Merkel.html>).

Einen Tag zuvor wurde durch die Staatsanwaltschaft Halle ein gegen Sie laufendes Verfahren wegen des Verdachts auf Volksverhetzung eingestellt, nachdem Sie auf einer anderen Kundgebung in Sachsen-Anhalt von einem Zitat: „lebensbejahenden afrikanischen Ausbreitungstyp“ gesprochen hatten (vgl. <http://www.mdr.de/thueringen/ermittlungen-gegen-hoecke-eingestellt100.html>).

Gleichzeitig steht jedoch nach wie vor ein Gutachten des Politikwissenschaftlers Werner Patzelt von der TU Dresden im Raum, der in diesem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass die von Ihnen getätigte Aussage in diesem Zusammenhang Zitat: „klaren Rassismus praktiziert“ (vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-gutachten-hoecke-praktiziert-klaren-rassismus-a-1070033.html>). Auch die Amadeu-Antonio-Stiftung erklärte in diesem Zusammenhang, dass Sie eine „biologische Theorie nahtlos auf den Menschen“ übertragen und in Afrikaner und Europäer unterteilen, was „blanker Rassismus“ sei, so die Stiftung in Ihrer Bewertung.

Wie ebenfalls der Presse zu entnehmen war, wird derzeit in Erfurt gegen Sie auch wegen des Verdachts auf Betrug ermittelt und der Landtag des Freistaates Thüringen hat deshalb auch Ihre Immunität als Mitglied des Landtages aufgehoben (vgl. <http://www.mdr.de/thueringen/ermittlungen-gegen-hoecke-eingestellt100.html>).

Angesichts der oben geschilderten beispielhaften Vorfälle rund um Ihre Person, möchte die Große Kreisstadt Geislingen an der Steige sowie deren Einrichtungen nicht im Zusammenhang mit Ihnen und Ihrer Person sowie Ihren Äußerungen in Verbindung gebracht werden. Zur Abwendung eines mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden nachhaltigen Imageschadens für die Stadt Geislingen an der Steige, bei einem öffentlichen Auftritt von Ihnen in einer unserer städtischen Einrichtungen sowie einer zu erwartenden drohenden Störung des friedlichen Miteinanders und Zusammenlebens aller unser Bürgerinnen und Bürger in unserer



Stadt, habe ich mich daher entschlossen, gegen Sie gemäß § 903 BGB i.V.m mit dem öffentlich-rechtlichen Widmungszweck und § 44 GemO BW ein Hausverbot für alle unsere oben näher bezeichneten städtischen Einrichtungen und Anlagen Ihnen gegenüber zu erteilen. Von einer Anhörung ist gem. § 28 II Nr. 1 LVwVfG abzusehen, da eine sofortige Entscheidung aus meiner Sicht hier in jedem Falle im öffentlichen Interesse liegt.

Durch Ihre Äußerungen und Ihr Verhalten bei öffentlichen Auftritten in der Vergangenheit liegen konkrete Anhaltspunkte für mich vor, dass Sie neben einer Störung des Dienstbetriebes auch und immer wieder zu massiven Störungen des öffentlichen Friedens in anderen Kommunen beigetragen haben, die über den hinzunehmenden Rahmen weit hinausgehen. Ihr Verhalten stellt aus meiner Sicht dabei eine schwere Störung der Betriebsabläufe in unserer Stadt sowie eine Gefahr für die Sicherheit von Bürgerinnen und Bürgern sowie Besuchern unserer städtischen Einrichtungen dar. Es ist davon auszugehen, dass es durch Sie und Ihre Person auch in Zukunft zu entsprechenden Störungen kommen wird. Eine Wiederholungsgefahr ist mithin gegeben, wie Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bei diversen Anlässen in der Vergangenheit beweist.

Erschwerend hinzu kommt, dass viele unserer Einrichtungen und insbesondere das Büro- und Kulturhaus in der MAG historisch unserem zweiten Stadtgründer Daniel Straub zuzurechnen sind, der insbesondere den Bau der historischen Geislinger Steige nicht zuletzt auch dank der Hilfe vieler ausländischer Arbeiter aus Südeuropa bewältigte. Wir wollen nicht, dass diese Einrichtungen mit diffamierenden oder gar ausländerfeindlichen Äußerungen von Ihnen in Verbindung gebracht werden. Zudem findet dort in regelmäßigen Abständen die Sitzung unseres Integrationsrates statt, den wir ebenfalls nicht mit Ihrer Person in Verbindung gebracht sehen wollen.

Das erteilte Hausverbot ist aus meiner Sicht verhältnismäßig. Es ist kein gleich effektives, milderes Mittel ersichtlich, um den ungestörten Ablauf der Dienstgeschäfte und die Sicherheit städtischer Bediensteter und anderer Besucher der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen auch in Zukunft zu gewährleisten. Das Hausverbot ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 II Nr. 4 VwGO ist erforderlich und rechtmäßig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im Überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen Ihr Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. einer eventuellen Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid abzuwägen. Aufgrund Ihrer der vorangegangenen erheblichen Störungen des Dienstbetriebes, der schweren Störung des Betriebsablaufs und der Gefahr für die Sicherheit der Bediensteten und anderen Besucher der städtischen Einrichtungen und Anlagen, sowie der gegebenen Wiederholungsgefahr überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse ein etwaiges Interesse Ihrerseits an der Aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Dehmer

Oberbürgermeister

{Nach Diktat verreist!}